

Prüfungsordnung für die Hochschule für Bildende Künste – Städelschule

Folgende Prüfungsordnung ist auf Antrag der Rektorin oder des Rektors und im Benehmen mit dem Hochschulrat vom Konvent in seiner Sitzung vom 14.02.2019 beschlossen worden.

§ 1 Gegenstand der Prüfungsordnung

Diese Ordnung regelt Inhalt, Anforderungen und Verfahren zum Abschluss des Studiums der freien bildenden Kunst mit dem Abschluss der Freien Künstlerin oder des Freien Künstlers sowie die Ernennung zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler im Studiengang der freien bildenden Kunst der Städelschule.

§ 2 Künstlerischer Abschluss

Nach erfolgreicher Beendigung des Vollstudiums aufgrund dieser Ordnung verleiht die Städelschule Frankfurt am Main den Abschluss als Freie Künstlerin oder Freier Künstler.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in einen ersten Abschnitt, der mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird. Das Studium wird nach zehn maximal zwölf Semestern abgeschlossen.
- (3) In den ersten sechs Semestern sind durch die Studentin oder durch den Studenten je sechs Scheine im theoretischen Bereich und sechs Scheine im praktischen Bereich zu erlangen.

§ 4 Studienbeginn

- (1) Das Vollstudium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Ein Gaststudium kann zum Winter- oder Sommersemester begonnen werden.

§ 5 Teilzeitstudium

Der Studiengang kann als Teilzeitstudium studiert werden, sofern dies durch die Notwendigkeit der Pflege und Erziehung eines im eigenen Haushalt lebenden Kindes begründet ist. Näheres regelt die Handreichung zum Teilzeitstudium.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist ausschlaggebend, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde. Die Bewertung erfolgt durch die jeweilige Professorin oder den jeweiligen Professor und durch eine entsprechende Kommission.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat Prüfungsteile oder die Gesamtprüfung nicht bestanden, erhält sie oder er schriftliche Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung in Teilen oder als ganze wiederholt werden kann.
- (2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Zwischenprüfung wird die Kandidatin oder der Kandidat automatisch exmatrikuliert.

§ 8 Zweck der Zwischenprüfung und Bewertung

- (1) Im Rahmen der Zwischenprüfung ist mindestens eine künstlerische Arbeit in Form der Präsentation eines Werkes vorzustellen.

- (2) Die künstlerische Arbeit soll die Eignung für ein Weiterstudium nachweisen.
- (3) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden.
- (4) Die Prüfungskommission entspricht den Professorinnen und Professoren im Rat.
- (5) Die Leistungen der Zwischenprüfung werden als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ bewertet.

§ 9 Wiederholung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann, wenn sie bis zum Ende des dritten Semesters angetreten wurde und nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden. Bei dem Antritt der Zwischenprüfung im vierten Semester kann eine nichtbestandene Prüfung nicht wiederholt werden.

§ 10 Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung

Über die bestandene Zwischenprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche Bestätigung.

§ 11 Zulassung zum Abschluss

Zum Abschluss kann zugelassen werden, wer:

- (1) die Zwischenprüfung des jeweiligen oder eines verwandten Studienganges bestanden oder eine andere als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht und
- (2) 10 Semester absolviert hat. Auf Antrag und mit Zustimmung der Klassenleiterin oder des Klassenleiters kann die Studienzeit um maximal 2 Semester verlängert werden.

§ 12 Ziel, Art und Umfang des Abschlusses

Mit dem Abschluss weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass die für eine eigenständige künstlerische Praxis erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse entwickelt wurden. Der Nachweis wird durch die Kandidatin oder durch den Kandidaten durch ihre oder seine künstlerische Arbeit oder Arbeiten erbracht.

§ 13 Abschlussbescheinigung

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird eine Abschlussbescheinigung ausgestellt. In der Abschlussbescheinigung wird der Absolventin oder dem Absolventen auch der Abschluss als Freie Künstlerin oder Freier Künstler verliehen.
- (2) Die Abschlussbescheinigung wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet.
- (3) Zudem sind Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum und Geburtsort der Absolventin oder des Absolventen sowie die Bezeichnung des Studienganges aufzuführen.

§ 14 Ernennung zum Meisterschüler

- (1) Zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler kann ernannt werden, wer den Studiengang der freien bildenden Kunst an der Städelschule mit herausragendem Erfolg abgeschlossen hat. Dies entspricht auf einer Notenskala von 1 – 6 der Note 1.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch die Professorin oder den Professor, die oder der die Klasse der Studierenden oder des Studierenden leitet.

§ 15 Ernennungsurkunde

Über die Ernennung zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler wird eine Urkunde verliehen, diese berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Meisterschülerin oder Meisterschüler der Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main – Städelschule – bei Prof. (Name Leitung der Fachklasse)“.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.